

Constance Ohms

Stalking und Häusliche Gewalt in lesbischen Beziehungen

In: Dokumentation der Fachtagung „Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention“ der Universität Hamburg, Institut für Kriminologische Sozialforschung (2004), S.121-146.

Einführend werden die Phänomene Stalking und Häusliche Gewalt skizziert sowie ihre Abgrenzung zueinander diskutiert. Sowohl bei Stalking als auch bei Häuslicher Gewalt sind gleichgeschlechtlichen Lebensweise bislang vernachlässigt worden. So gehen beispielsweise Zona, Palarea & Lane (1998) und Meloy & Gothard (1995) von einem vernachlässigbaren Anteil homosexueller Personen bei Stalking aus, dieser wird auf weniger als ein Prozent geschätzt.¹

Der Blick auf gleichgeschlechtliche Beziehungen bringt jedoch sowohl hinsichtlich der Typologie des/der StalkerInnen als auch hinsichtlich der Dynamiken zwischen TäterIn und Opfer neue Erkenntnisse, die so noch nicht in die Diskussion eingeflossen sind. In beiden Aspekten spielt die in der Gesellschaft verwurzelte Homosexuellenfeindlichkeit eine wesentliche Rolle. Wird zudem eine Verknüpfung zu den Dynamiken Häuslicher Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen hergestellt, sind die angenommenen Zahlen zu bezweifeln.

Die sexuelle Orientierung von TäterIn und Opfer und gesellschaftlichen Vorstellungen von Normalität spielen folglich eine bedeutende Rolle. Ich werde an zwei Fallbeispielen darstellen, dass die bisherigen Täter-Typologien wie folgt ergänzt werden müssen:

- Der ehemalige Partner, der aus einer vormaligen heterosexuellen Beziehung stammt, und durch Stalking- Aktivitäten seiner Ablehnung der nunmehr lesbischen Lebensweise der ehemaligen Partnerin Ausdruck verleiht. Die daraus resultierende Dynamik richtet sich jedoch nicht notwendigerweise gegen die ehemalige Partnerin, sondern eher gegen deren neue Lebensgefährtin, die in seinen Augen die „lesbische Verführerin“ darstellt.
- Die lesbische ehemalige Partnerin, die durch nach-partnerschaftliche Stalking- Aktivitäten, im Regelfall auf Gewalt in der Beziehung rekurrieren, und die Täterin dabei besonders auf die lesbischen Lebensumstände des Opfers abzielt.

Stalking und Häusliche Gewalt

Stalking

Das Phänomen des Stalking wurde in Deutschland erst in jüngerer Zeit vom wissenschaftlichen/kriminologischen Diskurs aufgegriffen. Im deutschen Recht gibt es keine explizite „Anti-Stalking-Gesetzgebung“, wie sie beispielsweise in den USA oder Australien bereits seit Anfang der neunziger Jahre existiert. Auch wenn es keine einheitliche Definition von Stalking gibt, lassen sich seine Grundstrukturen wie folgt beschreiben: Stalking umfasst ein belästigendes und unerwünschtes Verhalten, das von häufigen Telefonanrufen, Nachstellungen, unbefugtem Lesen von Briefen, Einschleichen in familiäre Strukturen, ständiges Beobachten und Verfolgen über Beschimpfungen, Drohungen bis hin zu physischen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und auch Tötung reicht. Neben diesen physischen Ausdrucksformen gibt es das „Cyber-Stalking“, das sich auf Online-Medien bezieht und beispielsweise das unbefugte Lesen von E-Mails, das Verschicken von E-Mail-Bomben oder das Verunglimpfen einer Person in von ihr aufgesuchten Chaträumen beinhalten kann. Das

¹ Zitiert in: Petherick, Wayne: Cyberstalking. www.crimelibrary.com/criminal_mind/psychology/cyberstalking

Stalking-Verhalten ist für das Opfer grundsätzlich bedrohlich und Angst auslösend. Entgegen weit verbreiteter Meinung kann es sich gezwungen sehen, Lebensrhythmen und Lebensräume zu wechseln, um dem/der StalkerIn zu entgehen.

Die Täterprofile von StalkerInnen werden im Wesentlichen anhand zweier Kriterien systematisiert:

- die Beziehung zwischen Täter und Opfer
- der Motivation des Täters

Nach amerikanischen Untersuchungen stellen männliche ehemalige Partner die größte Gruppe der Stalker². Stalking wird zu Häuslicher Gewalt dahingegen abgegrenzt, dass die Beziehung eindeutig beendet sein muss.³

Anhand der Motivation lassen sich verschiedene Täter-Kategorien⁴ erstellen, wobei ich an dieser Stelle nur zwei Typen näher beleuchten möchte:

Bei dem „zurückgewiesene Stalker“ handelt es sich um den ehemaligen Partner, der mittels Stalking seine Partnerin wiedergewinnen möchte, oder ihr das Leben zumindest so schwer wie möglich machen will, wenn er keine Chance mehr sieht. Er verfolgt und belästigt seine ehemalige Partnerin; er will ihr Angst machen. Letztlich soll sie so unglücklich werden wie er. Bei dem „ärgerlichen Stalker“ wiederum handelt es sich um einen Menschen, der glaubt, dass ihm entweder durch eine Person, oder eine Person, die eine bestimmte gesellschaftliche Gruppe repräsentiert, Unrecht getan wurde und Vergeltung für das ihm zugefügte Unrecht will.

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt beschreibt die Gewalt im sozialen Nahraum. Da es sich oftmals um männliche Täter und weibliche Opfer handelt, wird Häusliche Gewalt in der Regel als Gewalt im Geschlechterverhältnis beschrieben: „Gewalt gegen Frauen wird zumeist in einer komplexen Form von Misshandlungen, Ausbeutung, Unterdrückung und Kontrolle durch Ehemänner, Partner oder anderen Personen des sozialen Umfelds der Frau ausgeübt. Dazu gehören alle Formen physischer, psychischer und sexueller Misshandlungen sowie die ökonomisch-finanzielle und soziale Diskriminierung, die das Ausnutzen männlicher Privilegien und weiblicher Abhängigkeiten beinhaltet“⁵.

Wird Häusliche Gewalt nur im Kontext des Geschlechterverhältnisses betrachtet, werden andere Beziehungskonstellationen wie beispielsweise gleichgeschlechtliche Partnerschaften ignoriert. Da jedoch verschiedene Untersuchungen davon ausgehen, dass das Ausmaß von Gewalt in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften annähernd gleich hoch ist wie in heterosexuellen Partnerschaften⁶, sind eklatante Defizite sowohl im Opferschutz als auch in der TäterInnenarbeit gegeben. Zudem wird durch den Interpretationsrahmen der „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ eine geschlechtsunabhängige Beschreibung der Dynamiken der Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen verunmöglicht. Es besteht die Gefahr einer heterozentristischen Stereotypisierung, in der zum Beispiel die „männliche“ Lesbe zwangsläufig die Täterin und die „weibliche“ Lesbe das Opfer ist.

Die Brücke zwischen Stalking und Häuslicher Gewalt: Das deutsche Gewaltschutzgesetz

² Meloy, J.R. & Gothard, S.: “Demographic and Clinical Comparison of Obsessional Followers and Offenders with Mental Disorders”. In: American Journal of Psychiatry, 152(2) 1995.

³ Vgl. J. Bettermann, 2002.

⁴ In: Julia Bettermann: Stalking – Ein altbekanntes Phänomen erhält einen Namen - Eine Einführung. In: Sozialmagazin, 27. Jg. H. 12, 2002.

⁵ Birgit Schweikert: Gewalt ist kein Schicksal, Baden-Baden 2000, S.52.

⁶ Vgl. Constance Ohms: Macht und Ohnmacht – Gewalt in lesbischen Beziehungen. Berlin 2004.

In Deutschland ist in 2002 das Gewaltschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz hat zwei Schwerpunkte: Erstens den Schutz vor Gewalt und Nachstellungen vor allem durch gerichtlich erwirkte Kontaktverbote und zweitens die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung bei Trennung. In dem Gesetz soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Gewalt über körperliche Übergriffe hinausgeht und die Häusliche Gewalt bei Beendigung der Partnerschaft nicht notwendigerweise aufhört. Das Gesetz ist neutral hinsichtlich Geschlecht und sexueller Orientierung formuliert und somit auch für Lesben, Schwule oder Transidenten zugänglich. Bei einer unzumutbaren Belästigung können Betroffene einen einstweiligen Rechtsschutz erwirken, in dem der/dem TäterIn untersagt wird, mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen, sei es persönlich, schriftlich, per SMS, e-mail, Fax, Telefon usw.. Damit wird deutlich, dass hier auch Verhaltensweisen reguliert werden, die dem Bereich Stalking zugeordnet werden.

Der Disput: Stalking und, oder Häusliche Gewalt?

Stammt der Täter oder die Täterin aus dem sozialen Nahraum, sind verschiedene Schnittstellen zum Bereich der Häuslichen Gewalt auszumachen. Hier sind zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen in der Diskussion: Einerseits wird Stalking als kontrollierendes und verfolgendes Verhalten als eine Form Häuslicher Gewalt angesehen, die über die Trennung hinaus fortgeführt wird. Die ursprüngliche Motivation des/der TäterIn bleibt dabei von der Trennung unberührt, (Aufrechterhaltung von Macht und Kontrolle), wobei jedoch weitere Aspekte hinzutreten können, zum Beispiel, die Motivation, Schaden hinzuzufügen. Wird andererseits Stalking als kontrollierendes und verfolgendes Verhalten ausschließlich dem nachpartnerschaftlichen Zeitraum zugeordnet, d.h. die Stalking-Aktivitäten sich nur auf den/die ehemalige PartnerIn beziehen, geht mit der Trennung ein Motivationswechsel einher. Handlungsleitend ist dann nicht die Aufrechterhaltung von Macht- und Gewaltstrukturen, sondern die Wiederherstellung der Beziehung, ihre „Rettung“, die Wiedergewinnung der Partnerin, wobei auch hier mit Misserfolg die Schadenszufügung aus Rache als weiteres Motiv hinzutreten kann.

Nimmt man gleichgeschlechtliche Beziehungen in den Blick, muss unterschieden werden zwischen einer/einem Ex-PartnerIn aus einer zuvor gegengeschlechtlichen Beziehung und dem/der Ex-PartnerIn aus der gleichgeschlechtlichen Beziehung:

- Handelt es sich um den *männlichen Ex-Partner* aus einer vorangegangenen heterosexuellen Beziehung, muss berücksichtigt werden, dass das Motiv seiner Stalking-Aktivität in der Ablehnung der lesbischen Lebensweise der (ehemaligen) Partnerin liegen kann und dann Ausdruck der gesellschaftlich verankerten Homosexuellenfeindlichkeit und Homophobie ist.⁷
- Handelt es sich um die *lesbische Ex-Partnerin*, ist Stalking nicht als ausschließlich nach-partnerschaftliches Verhalten zu sehen - im Regelfall stellt das kontrollierende und belästigende Verhalten die Fortführung der gewalttätigen Strukturen der Beziehung dar. Allerdings führt nicht jede Gewalt in der Beziehung zu Stalking nach der Beziehung, aber jedes Stalking durch den/die ehemalige/n PartnerIn beruht auf gewalttätigen Strukturen in der (beendeten) Partnerschaft.

Gewalt in lesbischen Beziehungen kann strukturell vorhanden sein, z.B. in Form von Abhängigkeitsverhältnissen, die sich unter anderem in Verlustängsten, Minderwertigkeitsgefühlen usw. ausdrücken können und Hierarchien in PartnerInnenschaften konstituieren. Auch kann die Gewalt latent, d.h. auf den ersten Blick nicht sichtbar (keine

⁷ Selbstverständlich kann auch die beendete heterosexuelle Beziehung gewalttätig gewesen sein. Im Folgenden lege ich den Fokus jedoch nur auf die Homophobie, um zu verdeutlichen, dass hier höchst unterschiedliche Motivationen handlungsleitend sind.

Schläge) sein, sich aber in bestimmten Mustern und Strukturen etabliert haben, in denen sich die eine Partnerin abhängig, herabgesetzt, machtlos empfindet und auf Dauer ihr Selbstwertgefühl abnimmt. Gewalt kann sich auch als personale Gewalt ausdrücken in Form von psychischen und/oder physischen Übergriffen, Herabsetzungen, Demütigungen, Beleidigungen, Drohungen oder Schlägen, Tritten, Würgen, an den Haaren ziehen, mit Gegenständen werfen, usw..

Im deutschen Gewaltschutzgesetz aber auch in der polizeilichen Praxis werden Stalking Aktivitäten im sozialen Nahraum unter Häuslicher Gewalt subsumiert. So erfasst beispielsweise die Metropolitan Police London seit einigen Jahren Häusliche Gewalt unter Einschluss ehemaliger PartnerInnen statistisch. In 2001 wurde in die Erhebung erstmals auch die Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen einbezogen. Dabei konnte aufgezeigt werden, dass sich weitaus mehr Schwule als Lesben an die Polizei wenden, etwa im Verhältnis von eins zu vier. Auch zeigen schwulen Männern eher körperliche Übergriffe an, während lesbische Frauen nicht nur von körperlichen Übergriffen sondern auch von verbalen Attacken und Drohungen zu annähernd gleichen Anteilen berichten. Dies lässt die Vermutung zu, dass sich schwule Männer erst dann an die Polizei wenden, wenn es sich um körperliche Gewalt handelt, während viele Lesben bereits bei verbalen Attacken die Polizei einschalten und so möglicherweise auch körperlichen Übergriffen entgehen. Hier wird die Doppelrolle der Polizei deutlich, nämlich als Strafverfolgungsorgan und als vermittelnde und de-eskalierende Instanz. Bei den erfassten TäterInnen handelt es bei 58,2% um den/die gegenwärtige/n PartnerIn, **in 36,4% jedoch um den/die Ex-PartnerIn**. Bei lesbischen Frauen ist jeder zehnte Täter der Mann aus einer vormaligen heterosexuellen Beziehung. In 40% der gemeldeten Fälle zeigte sich ein Bezug zu der vorausgegangenen Trennung. Bemerkenswert ist zudem, dass davon wiederum in zirka 40% der Fälle bereits in den vergangenen 20 Monaten Vorfälle Häuslicher Gewalt der Polizei gemeldet worden waren, d.h. dass bereits über einen längeren Zeitraum eine Gewalt-Dynamik vorliegt.⁸

Um spezifische Dynamiken und die damit verbundenen Bedrohungspotentiale von Stalking und von Gewalt in lesbischen Beziehungen zu verstehen, ist es zwingend notwendig, die Lebensumstände von Lesben und Schwulen in einer homosexuellenfeindlichen Gesellschaft zu berücksichtigen. Anhand von Fallbeispielen sollen dann die unterschiedlichen Konstellationen und die damit einhergehenden Spannungsfelder näher beleuchtet werden.

Rahmenbedingungen lesbischer Lebensweisen

Gesellschaftlich verwurzelte Homosexuellenfeindlichkeit/Homophobie

In den vergangenen Jahren hat sich eine scheinbar größere Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensweisen entwickelt. Als ein Indiz dafür werden vor allem an normativen Veränderungen herangezogen wie beispielsweise die „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“, die lesbischen und schwulen Paaren erstmals die Möglichkeit gibt, ihre Beziehung amtlich registrieren zu lassen - wenngleich zu deutlich schlechteren Bedingungen als für heterosexuelle Ehepaare. Aufgrund der Festschreibung minderer Rechte ist fraglich, ob diese normative Veränderung tatsächlich positiv zu bewerten ist. Zum anderen bedeutet dies keinesfalls, dass gleichgeschlechtliche Lebensweisen Bestandteil von Normalität geworden sind. Eine Studie von Michael Chrapa (2003) zu „Hassgruppen in der deutschen Gesellschaft“ zeigt, dass zwischen 30% und 50% der Befragten nach wie vor Vorurteile gegenüber Lesben und Schwulen haben. 70% sagen, sie würden sich nicht anpassen, es gäbe zu viele von ihnen

⁸ V. Kielinger, Susan Paterson: Understanding and Responding to Domestic Violence and Hate Crime: The London Experience. In: Ohms/Müller: Macht und Ohnmacht – Gewalt in lesbischen Beziehungen. Berlin 2004.

(68%), sie seien gefährlich (55%) oder sie würden sie schlichtweg nicht mögen (46%).⁹ Gleichzeitig hat nur ein geringer Teil der Befragten jemals direkt Kontakt mit Lesben und/oder Schwulen gehabt oder möglicherweise schlechte Erfahrungen mit ihnen gemacht. Auch die Erfahrungen aus dem Bereich der „Hasskriminalität“ zeigen, dass Lesben und Schwule allein aufgrund ihrer vermeintlichen homosexuellen Identität Opfer von Gewalt werden können. Das individuelle Verhalten des/der Einzelnen spielt dabei keine Rolle - ausschlaggebend ist das Bild, das der Täter von Schwulen oder Lesben hat. Viele Täter sind der Meinung, dass ihre ablehnende Haltung gegenüber Lesben und Schwulen von der Mehrheit der Bevölkerung getragen wird und sie mit keinen oder nur geringen Sanktionen zu rechnen haben.¹⁰ Dem scheint tatsächlich auch so zu sein, denn nur ein geringer Teil von Straftaten gegenüber Lesben und Schwulen führt zu einer Verurteilung der Täter.¹¹ Das Bundeskriminalamt verzeichnete in 2001 nur vierzig Fälle homosexuellenfeindlicher Straftaten, die Dunkelziffer wird jedoch auf 90% bis 95% geschätzt.¹² Auch im Bereich der Arbeitswelt ergibt sich ein gleichermaßen ambivalentes Bild: Einige Firmen wie beispielsweise die Deutsche Bank, Dresdner Bank oder Lufthansa haben das aus den Vereinigten Staaten stammendes Konzept der Politics of Diversity übernommen, dessen Kern darin besteht, die Verschiedenheit von Menschen in das Unternehmenskonzept zu integrieren (Managing Diversity). Gleichzeitig jedoch gibt es nur sehr wenige Lesben und Schwule, die ihre Lebensweise offen an ihrem Arbeitsplatz leben. Die Angst vor Mobbing und der „pink ceiling“ (Beförderungshindernis aufgrund von sexueller Orientierung) ist groß - und durchaus berechtigt. Nach einer Studie der Sozialwissenschaftlichen Forschungsstelle der Universität Bamberg von 2000 hatten knapp 20% der erwerbstätigen Lesben und Schwulen Erfahrungen mit verbalen Aggressionen gemacht, 4% wurden körperlich angegriffen, 12% bekamen sexuelle Angebote von KollegInnen zwecks der „Umpolung“, ihnen wurden Informationen vorenthalten (Lesben mehr als Schwulen), einigen wenigen wurde die Kündigung angedroht usw.¹³ Auch der subkulturelle Raum, der sowohl eine Abgrenzungs- als auch Schutzfunktion hat, ist nicht gewaltfrei. Gewalt wird dort insbesondere dann toleriert, wenn es sich um vermeintliche Partnerschaften handelt.

Alle Lesben und Schwulen sind sich des Risikos bewusst, allein wegen ihrer sexuellen Orientierung Opfer von Gewalt und/oder Diskriminierung werden zu können. Das spiegelt sich in dem hohen Maß von antizipativem Verhalten wieder, das zumindest die Illusion von Schutz ermöglicht. So glauben viele Lesben und Schwule, dass sie beispielsweise durch die Meidung von Szenelokalen oder auch dem Verstecken ihrer gleichgeschlechtlichen Lebensweise das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, reduzieren können. Die Willkürlichkeit von Hasskriminalität zeigt jedoch, dass dies nicht möglich ist.

Demgegenüber kann ohne Zweifel festgestellt werden, dass lesbische (und schwule) Lebensweisen sichtbar geworden sind, d.h. dass sich ein gesellschaftlicher Wandel vollzieht. Dieser ist jedoch in einem hohen Maß mit Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen verbunden.

⁹Michael Chrapa: „Hassgruppen“ in der deutschen Gesellschaft – Negativ wahrgenommenen Personen im Bild der öffentlichen Meinung, Halle 2003. Link: www.rosaluxemburgstiftung.de/veroeffentlichungen/chrapa (30.12.2003)

¹⁰ Constance Ohms, Hasskriminalität gegen Lesben und Schwule. Deutsches Kriminalitätsforum, Dezember 2003

¹¹ Vgl. Prof. Schneider auf einer Tagung des Deutschen Forums für Kriminalprävention am 7.3.2003 in Berlin, Bundesjustizministerium

¹² Hans-Joachim Schneider auf einer Tagung des Deutschen Forums für Kriminalprävention am 7.3.2003 in Berlin, Bundesjustizministerium

¹³ HP. Buba, L.A. Vaskovics, Endbericht zum Projekt: Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare, Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Januar 2000

Gewalt in lesbischen Beziehungen

Die Privatsphäre ist für viele Lesben und Schwule kein gewaltfreier Raum: So wird angenommen, dass jede fünfte bis vierte lesbische oder schwule Beziehung von häuslicher Gewalt geprägt ist.¹⁴ Die meisten Untersuchungen zu häuslicher Gewalt, sowohl heterosexuelle als auch homosexuelle, gehen von einem „Zwei-Rollen-System“ von TäterIn und Opfer aus. Gewalt in heterosexuellen Paarbeziehungen wird, wie bereits dargestellt, in der Regel von einem männlichen Täter gegenüber einem weiblichen Opfer ausgeübt, das oftmals auch schwere Verletzungen davon trägt oder sogar getötet wird. Innerhalb des heterosexuellen Modells von Opfer und Täter, sind diese Rollen geschlechtsspezifisch markiert.¹⁵

Hinsichtlich der Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen stößt dieses Modell an seine Grenzen und es zeigen sich einige Definitionsprobleme. Es kann nicht auf das Geschlechtsrollenverhalten zurückgegriffen werden, um die Rolle in der Misshandlungsbeziehung zu definieren. Es ist durchaus nicht so, dass die „männlichere“ Frau die Täterin und die „femininere“ Partnerin (Butch-Femme) das Opfer ist. Insbesondere dann, wenn beide Frauen Gewalt einsetzen, lässt sich die Geschlechtsmarkierung nicht aufrechterhalten. Allerdings greift auch das von einigen AutorInnen vertretene Konzept der „gegenseitigen Misshandlungen“ (Streit unter Gleichen) zu kurz und verschleiert die Gewalt- und Machtverhältnisse innerhalb der Beziehung.

Von mir im Jahr 2002 und 2003 durchgeführte Interviews mit Betroffenen¹⁶ legen den Schluss nahe, dass es neben den Gemeinsamkeiten, beispielsweise im Zyklus der Misshandlungen, auch Unterschiede zwischen der Gewalt in homosexuellen und heterosexuellen Beziehungen gibt. Diese beziehen sich vor allem auf die Dynamiken in den Gewaltstrukturen und die daraus resultierenden Täter-Opfer-Verhältnisse.

Bereits Claire Renzetti (1992 und 1996)¹⁷ weist darauf hin, dass nicht alle Gewalttätigkeiten gleich sind und die Motivation eine nicht unerhebliche Rolle spiele. Es mache einen Unterschied, ob Gewalt initiiert, körperliche Aggressivität zur Selbstverteidigung oder als Vergeltung ausgeübt werde. In ihrer Studie weist Renzetti darauf hin, dass 78 Prozent der betroffenen Lesben sich gegen eine gewalttätige Partnerin gewehrt hätten (Selbstverteidigung). 18 Prozent hätten ihr Verhalten jedoch als „Heimzahlen“ beschrieben. Des Weiteren hat Lenore Walker bereits 1984 auf einen wesentlichen Unterschied in der Dynamik heterosexueller und lesbischer Gewaltbeziehungen hingewiesen, nämlich dass lesbische Frauen sich häufiger zur Wehr setzen als heterosexuelle Frauen gegenüber einem männlichen Täter.

In den von mir geführten qualitativen Interviews wurden sowohl Opfer als auch Täterinnen häuslicher Gewalt befragt. Eine erste Analyse bestätigt die Untersuchungen von Claire

¹⁴ z.B. Elliot, Pam: Shattering Illusions: Same Sex Domestic Violence. In: Renzetti, Claire & Miley, Harvey: Violence in Gay and Lesbian Domestic Partnership, London 1996

¹⁵ In Frankfurt/M wurde erstmals für 2002 eine polizeiliche Statistik zu Häuslicher Gewalt geführt. Erfasst wurden 529 Fälle Häuslicher Gewalt. 91,2% der Opfer waren Frauen und 8,8% Männer. 93,4% der Täter waren männlich und 6,6% weiblich. Nicht erfasst wurde die Beziehung von Opfer und Täter/in.

¹⁶ Im Rahmen meiner Promotion wurden 20 qualitative Interviews durchgeführt, in denen die Dynamik der Gewaltbeziehung, die Erwartungen an und das Verhalten des Freundeskreises, Vorstellungen zu Beziehungen und soziale Einbettung erfragt wurden.

¹⁷ C. Renzetti, C. Miley: Violence in Gay and Lesbian Domestic Partnership, New York, London 1996 und C. Renzetti: Violent Betrayal – Partner Abuse in Lesbian Relationship. London 1992

Renzetti von 1992/1996. Im Wesentlichen zeigen sich zwei verschiedene Grundstrukturen von gewalttätigen Beziehungen:

a) Das Zwei-Rollen Modell: Täterin-Opfer

In dem 2-Rollen-Modell ist eine eindeutige Zuschreibung der Rollen als Täterin und als Opfer möglich: Die Täterin initiiert die Gewalt und ist nicht an einer Deeskalation interessiert. Sie ist Ich-bezogen und nicht fähig, die Situation/Position der Partnerin aufzunehmen. Sie ist hochgradig manipulativ und zwingt dem Opfer ihre Wahrnehmung des Geschehnisses auf. Die Täterin übernimmt nicht die Verantwortung für ihr Handeln, sie fühlt sich im Recht und durch das Verhalten der Partnerin provoziert. Das Opfer wiederum versucht, die Situation zu deeskalieren. Das Verhalten der Täterin ist jedoch für das Opfer nicht vorhersehbar bzw. einschätzbar und jegliche Versuche, durch Veränderung des eigenen Verhaltens gewalttätige Übergriffe zu verhindern, scheitern. Durch sich wiederholende Gewaltzyklen (Spannungsaufbau, Gewaltausbruch, Versöhnungsphase) wird die Psyche des Opfers destabilisiert. Durch die Manipulationen der Täterin ist sie in ihrer Wahrnehmung der Realität verunsichert, was auch dazu führt, dass sie sich für die Gewalt verantwortlich fühlt. Es empfindet Scham und Schuld.

b) Das Akteurinnen-Modell

Im Gegensatz zu dem 2-Rollen-Modell lassen sich die Rollen nicht mehr eindeutig einer Person zuordnen. Vielmehr sind beide Parteien an der Eskalation der gewalttätigen Situation beteiligt, d.h. keine von beiden wirkt deeskalierend. Beide Frauen sind manipulativ und versuchen, ihre Sicht auf das Geschehen durchzusetzen. Sie versuchen, einige Lebensbereiche der Partnerin zu kontrollieren, sie fühlen sich abhängig, sind aber eher bereit, die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Beide fühlen sich dabei jedoch eher als Opfer.

Das Akteurinnen-Modell bezieht sich auf bestimmte Gewaltdynamiken in lesbischen Beziehungen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass es auf heterosexuelle Beziehungen übertragen werden kann. Dort kommt es allerdings einem Tabubruch gleich, denn eine Auseinandersetzung mit Gewalt von Frauen hat nur in sehr wenigen gesellschaftlichen Bereichen stattgefunden.¹⁸ Stalking-Aktivitäten nach Beendigung der Beziehung können in beiden Modellen auftreten, eine klare Zuschreibung halte ich jedoch für unmöglich. Es ist nicht per se davon auszugehen, dass die Täterin auch diejenige ist, die später Stalking-Aktivitäten ausübt: Oftmals sind die Abhängigkeitsstrukturen derart manifest, dass sogar das Opfer die Beziehung – auch mit dem Preis der Fortführung der Gewalt – aufrechterhalten will. Das ist beispielsweise dann möglich, wenn die Trennung eine von der Täterin ausgeübte Machtaktion darstellt und die (machtlose) Position des Opfers dadurch verstärkt wird. Stalking wird dann zu einem Aspekt der Opferstruktur. Im anderen Fall, wenn die Trennung durch das Opfer vollzogen wurde, dient diese der Durchbrechung von Gewaltstrukturen. Stalking durch die Täterin nach Beendigung der Beziehung ist dann Bestandteil der Täterinnenstruktur.

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und die Dynamiken der Gewalt in lesbischen Beziehungen weisen auf zwei grundlegende Typologien von StalkerInnen im Kontext lesbischer Lebensentwürfe und Beziehungen hin. Diese werde ich im Folgenden darstellen.

Die Typologie von StalkerInnen im Kontext lesbischer Beziehungen

Männliche Ex(Ehe)Partner

¹⁸ Z.B. in der Diskussion um Frauen als Täterinnen während der NS-Herrschaft oder Frauen als Täterinnen von Kindesmisshandlung. Aber das war es dann auch schon.

Viele Frauen entdecken ihr lesbisches Begehren relativ spät und haben zuvor heterosexuelle Partnerschaften, entweder mit oder ohne Kinder. Die Trennungsphase der heterosexuellen Partnerschaft wird dann nicht nur von dem Trennungskonflikt geprägt, sondern oft auch vom lesbischen Coming-out der (Ehe)Partnerin. Die neue Lebensgefährtin sieht sich dann möglicherweise nicht nur einem enttäuschten und verletzten Ehemann gegenüber, sondern in manchen Fällen auch misstrauischen und verzweifelten Kindern, die zudem an der Sicherheit der alten Familienverhältnisse hängen. Sowohl das innere als auch das äußere Coming-out sind in einer von Homophobie geprägten Gesellschaft manchmal schwierig und dementsprechend auch langwierig. Wird jedoch die lesbische Beziehung offenbart und die Trennung vom männlichen (Ex)Partner vermeintlich akzeptiert, kann es jedoch sein, dass er dem lesbischen Lebensentwurf der Frau ablehnend gegenüber steht. Die Ablehnung kann sehr stark sein und bis zu Hass auf Homosexualität reichen. Es kann zu gewalttätigen Übergriffen und/oder Stalking-Aktivitäten gegenüber der (Ehe)Partnerin oder typischerweise sogar deren neuer Lebensgefährtin kommen.

Ein besonders problematischer Bereich stellt das Sorgerecht für die Kinder dar: In einem Trennungskonflikt haben lesbische Frauen große Angst, dass sie das Sorgerecht für ihre Kinder verlieren könnten. Auch wenn diese Angst nicht unbedingt gerechtfertigt ist,¹⁹ ist sie doch da. Einige Frauen versuchen daher, die alten Familienverhältnisse so lange wie möglich aufrecht zu erhalten und den Schein zu wahren. Das wiederum kann dazu führen, dass der (Ehe)Mann annimmt, jahrelang hintergangen worden zu sein und keinen nachehelichen Unterhalt zahlen will. Das Verstecken der lesbischen Beziehung, das Nicht-Offen-Leben der neuen Beziehung, stellt zudem eine immense Belastung für die lesbische Partnerschaft dar, die sich in dieser Zeit der Heimlichkeit kaum frei entwickeln kann.

Auf die Erkenntnis, die Partnerin an eine Frau „verloren“ zu haben, reagieren Männer in manchen Fällen mit Stalking-Aktivitäten oder anderen Formen von Gewalt, vor allem gegenüber der neuen Lebensgefährtin der Ex-Partnerin, aber auch gegenüber der Ex-Partnerin. Hier überschneiden sich gängige Tätertypologierungen, denn der Mann kann sowohl in die Kategorie des „zurückgewiesenen Stalkers“ (Verlust der Beziehung und Versuch, diese Wiedergzugewinnen) als auch des „ärgerlichen Stalkers“ (Wut auf diejenige, die die Ehefrau „verführt“ hat) gehören: Im Vordergrund steht meines Erachtens jedoch nicht das Bedürfnis, die Beziehung wiederherstellen zu wollen, sondern die Ablehnung des Lesbischseins, das dazu noch damit verknüpft ist, dass ihm „seine“ Frau „weggenommen“ wurde. Die neue (lesbische) Partnerin ist daher Repräsentantin einer gesellschaftlichen verhassten Gruppe (Lesben), die ihm Unrecht getan hat und ihm seine Frau „weggenommen“ hat. Den Nährboden für derartige Denkstrukturen bilden die klassischen „Verführungstheorien“, die davon ausgehen, dass man zur Homosexualität „verführt“ werden kann und diese entsprechend auch reversibel ist.

Fallbeispiel:

Silvia und Anna kennen sich seit drei Jahren. Silvia ist seit einigen Jahren geschieden und hat inzwischen ihre Liebe für Frauen entdeckt. Anna wiederum ist verheiratet und hat vier Kinder. Sie engagiert sich im Landfrauenverband und in der Kommunalpolitik. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage sah sich Anna vor drei Jahren gezwungen, ihren Hof umzustrukturieren. Sie holte Silvia zu Hilfe, die sich beruflich auf die Umstrukturierung von Bauernhöfen spezialisiert hatte. Annas Ehemann war davon nicht begeistert, er fühlte sich blamiert, dass zwei Frauen den Hof ohne seine Unterstützung reorganisieren konnten.

¹⁹ Mir ist kein Fall in der neueren Rechtsprechung bekannt, in dem einer lesbischen Frau aufgrund ihres Lesbischseins das Sorgerecht nicht zugestanden oder entzogen wurde.

Durch das tägliche Zusammensein sind sich Silvia und Anna im Laufe der Zeit näher gekommen. Sie haben sich in einander verliebt. Da für Anna diese Art der Beziehung neu war, wollte sie Zeit, ihr Leben unter diesem Licht neu zu betrachten und um mit ihrem Mann über ihre neue Entwicklung zu sprechen. Die Beziehung wurde zwei Jahre verheimlicht, dann legte Anna ihrem Mann ihre Beziehung zu Silvia offen. Er erteilte Silvia Hausverbot und verwies sie des Hauses. Dabei kam es zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung, in der Annas Ehemann Silvia mit einem Messer angriff. Da die Situation glimpflich ausging, erstattete diese keine Anzeige. In der Zeit nach dem Übergriff suchte Anna Zuflucht bei ihrer Schwester in der Stadt. Nach einigen Tagen kam es zu einem Gespräch mit dem Ehemann, in dem er die Trennung zunächst akzeptierte. Im Weiteren drohte er jedoch, ihr das Sorgerecht für die Kinder entziehen und den nahehelichen Unterhalt nicht leisten zu wollen. Schließlich sei er jahrelang von den beiden Frauen betrogen worden. Er stachelte die Kinder gegen ihr Mutter und deren neuen Lebensgefährtin auf, „Wollt ihr bei mir oder eurer lesbischen Mutter leben? Ich biete euch wenigstens ein anständiges Zuhause!“ Das Zusammenleben auf dem Hof wurde für Anna immer unerträglicher und das Zusammenleben mit Silvia immer schwieriger. War diese früher noch eine gern gesehene Freundin für die Kinder, wollten diese mit ihr jetzt nichts mehr zutun haben. Die Frauen trafen sich von nun an bei Silvia, deren im Haus im Nachbardorf liegt.

Seitdem Silvia des Hofes verwiesen wurde, erhält sie mehrmals täglich Telefonanrufe von Annas Ehemann. Er bedroht sie und wirft ihr vor, die Familie zerstört zu haben. Oft ist auch nur das Stöhnen eines Mannes zu hören. Ihr Gartentor wird ausgehängt, ihr Auto erhält täglich mehr und mehr Beulen, ihre Autoreifen werden zerstoßen. Der Briefkasten ist aufgebrochen, Steine werden gegen ihr Fenster geworfen. Silvia vermeidet Orte, an denen sie dem Ehemann begegnen könnte, sperrt neuerdings ihr Haus ab und baut eine Garage für ihr Auto. Auch wenn sie vermutet, dass die Taten von dem Ehemann begonnen werden, ist sie sich dennoch nicht ganz sicher. Es könnten es auch die aufgehetzten Kinder sein. Anzeige erstattet sie deshalb keine. Aber sie hat Angst und will die Beschädigungen nicht länger ertragen. Anna und Silvia überlegen jetzt, sich eine gemeinsame Zukunft an einem anderen Ort aufzubauen. Anna will ihren elterlichen Hof ihrem Mann überlassen.

In dem Trennungsprozess kommt dem neuen, lesbischen Lebensentwurf der Ehefrau eine zentrale Rolle zu. Für die Trennung werden nicht Probleme innerhalb der Beziehung verantwortlich gemacht, sondern die von außen kommende „Gefahr“ in Gestalt der „lesbischen Verführerin“. Auf diese Art und Weise vermeidet der Ehemann – zumindest zu diesem Zeitpunkt - einer möglichen Reflexion seines Anteils an der gescheiterten Beziehung. Die Trennungsstrategie des Ehemannes bewegt sich auf zwei Ebenen, die beide eng mit dem lesbischen Lebensentwurf der Ehefrau verknüpft sind: Mit der Drohung, der lesbischen Mutter das Sorgerecht entziehen zu wollen, greift er auf gesellschaftliche Vorurteile gegenüber Homosexualität zurück, die darin nicht nur eine Normabweichung, sondern diese als „widernatürlich“, „abartig“, „pervers“ usw. sehen – und damit gefährdend für das Kindeswohl betrachtet. Im Regelfall wollen Väter zwar nicht die tagtägliche Sorge, sehr wohl aber die Rechtsposition des Sorgerechts für die Kinder. Der Ehemann geht davon aus, dass er aufgrund des „unsittlichen“ oder „verwerflichen“ Lebenswandels (Lesbischsein) der Ehefrau größere Möglichkeiten hat, das Sorgerecht für die Kinder zu erhalten. Die Rechtsprechung ist zwar nicht so, jedoch erreicht er mit dieser Drohung sein Ziel, nämlich seiner Ex-Ehefrau Angst zu machen. Die Drohung des Entzugs des Sorgerechts stellt hier eine Disziplinierungsmaßnahme dar, er glaubt, ein probates Mittel in der Hand zu haben. Der Ehemann handelt aufgrund eigener Vorurteile und greift zugleich auf gesellschaftlich verwurzelte Homophobie zurück, um eigene Interessen durchzusetzen.

Die zweite Strategie, die der Stalking-Aktivitäten, richten sich gegen die neue Partnerin der Ehefrau. Diese hat die Rolle der lesbischen Verführerin inne und der Ehemann (Stalker) glaubt, dass sie ihm Unrecht angetan hat, indem sie seine Ehefrau nicht nur verführt, sondern ihm auch „weggenommen“ hat. An diesem Punkt lässt sich eine Brücke zu Hasskriminalität schlagen²⁰: Tritt nun die „lesbische Verführerin“ auf, findet eine narzisstische Kränkung statt. Diese gehört darüber hinaus noch einer verhassten gesellschaftlichen Gruppe an. Das korreliert mit der Typologie des „ärgerlichen Stalkers“ der sein Opfer verängstigen will und nach Vergeltung für das ihm getane Unrecht sinnt. Da der Stalker davon ausgehen kann, dass seine Abneigung gegenüber dieser gesellschaftlichen Gruppe von einem Großteil der Bevölkerung geteilt wird, muss er – wie bereits dargestellt - nicht notwendigerweise Sanktionen befürchten. Vielmehr rechnet er mit Verständnis oder gar Akzeptanz.

Lesbische Ex-Partnerinnen

In einer homophoben Gesellschaft bewegen sich lesbische Partnerschaften in einem Kontinuum von Offen leben bis hin zur Verheimlichung: Es müssen immer wieder von neuem Entscheidungen getroffen werden, ob und in welchem Maß die Partnerinnenschaft offen gelebt – und damit einem höheren Risiko von verbalen oder physischen Übergriffen ausgesetzt – wird. Es wird eine Auswahl getroffen, zum Beispiel die lesbische Partnerinnenschaft nicht am Arbeitsplatz offen zu legen und beispielsweise kein Bild der Lebensgefährtin auf den Schreibtisch zu stellen, sie nicht mit zu Betriebsfesten zu nehmen usw. oder im Wohnumfeld offen damit umzugehen und damit auch das erhöhte Risiko einzugehen, dass der Briefkasten beschmutzt wird, man nicht mehr begrüßt wird usw. oder beispielsweise sich in einer Sauna nicht zu küssen, obwohl das alle gegengeschlechtlichen Paare tun. Dieses ständige Abwägen und Austarieren ist fester Bestandteil einer jeden lesbischen Beziehung. Konflikte innerhalb der Beziehung können unter anderem dann entstehen, wenn es unterschiedliche Vorstellungen darüber gibt, wo und inwiefern man offen lebt.

Lesbische Beziehungsmodelle sind sehr vielfältig und reichen von der relativen Autonomie beider Partnerinnen bis hin zu symbiotischen Mustern. Die Beziehung gilt als Rückzugsraum für das Leben in einer homophoben Gesellschaft. Im Gegensatz zu heterosexuellen Partnerschaften, die noch überwiegend ehelich organisiert sind, haben sich in der lesbischen Subkultur zahlreiche Beziehungsmodelle außerhalb des gesellschaftlichen Mainstreams etabliert. So sind nur zirka 0,2 Prozent der Lesben das ihnen zugängliche Rechtsinstitut der „Eingetragenen Lesbenpartnerschaft“ eingegangen²¹, die große Mehrheit lebt in nicht-institutionalisierten Verbindungen. Diese sind sehr vielfältig, Lesben teilen sich eine gemeinsame Wohnung, sie leben getrennt, in Zweierbeziehungen oder Mehrfachbeziehungen, monogam, seriell monogam, nicht-monogam, usw. usf.

Aufgrund des gleichen biologischen Geschlechts wird sowohl in der Außen- als auch Innenwahrnehmung angenommen, dass beide Partnerinnen „gleich“ sind. Ausgeblendet werden dabei jedoch zahlreiche Unterschiede hinsichtlich sozialer, wirtschaftlicher, kultureller oder individueller Aspekte oder in der durchaus unterschiedlichen Geschlechtsidentität. Deren Nichtwahrnehmung kann zu Konflikten in der Partnerinnenschaft führen.

²⁰ Constance Ohms: „Hasskriminalität gegen Lesben und Schwule“ in: forum kriminalprävention – Zeitung der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention, 4/2003

²¹ Christina Schenk: „Zu den politischen Folgen der Entgrenzung von Geschlecht, Sexualität und Beziehungsform“, 2004 im Druck. (Der Zahl basiert auf einem angenommenen Anteil von Homosexuellen an der Bevölkerung über 18 Jahren von 5 Prozent).

Neben den alltäglichen Belastungen, die sich durch die in der Gesellschaft verankerte Homophobie für eine Partnerinnenschaft ergeben, können sich auch innerhalb der Beziehung gewalttätige Strukturen etablieren. Unterschiede zwischen Gewalt in lesbischen und heterosexuellen Partnerschaften basieren vor allem auf gesellschaftlicher Homophobie. So wird zum Beispiel die Isolation des Opfers noch dadurch verstärkt, dass es sich nicht nur schämt, Opfer von Gewalt geworden zu sein, sondern auch die lesbische Partnerschaft offen legen muss. Da die Reaktion beispielsweise einer Beratungseinrichtung oder der Polizeibeamten nicht vorhersehbar ist und die Betroffene mit einer erneuten Viktimisierung rechnet und rechnen muss, schweigt sie lieber. Es herrscht ein großes auf Erfahrungswerten basierendes Misstrauen gegenüber psycho-sozialen Beratungseinrichtungen und der Polizei. Eine erste Anlaufstelle bildet daher der FreundInnenkreis, der jedoch selbst sehr schnell überfordert ist und die Gewalt in den eigenen Reihen nicht wahrnehmen will: „Was die?! Das glaube ich nicht! Sie sieht doch so gut aus!“ Kommt es zu einer Trennung, können gewalttätige Strukturen der Beziehung auch nach Beendigung fortgeführt werden und eine neue Qualität erlangen.

Ingrid und Agnes waren seit drei Jahren zusammen. Kennen gelernt hatten sich die beiden bei einer Demonstration für den Frieden, Agnes war begeistert von dem Mut und dem Witz von Ingrid und hat sich sofort in sie verliebt. Sie sprach Ingrid an und sie verabredeten sich in einem Cafe. Recht schnell waren beide ein Paar und Agnes war glücklich. Bereits zu Beginn der Partnerschaft zeigten sich jedoch große Probleme, die zum Teil auf die unterschiedlichen Herkünfte der beiden zurückzuführen waren. Ingrid kritisierte Agnes für ihre „bürgerlichen Wertvorstellungen“, beispielsweise anzuklopfen, bevor sie einen Raum betrat. Für Ingrid war das nur „bürgerliche Scheiße“. Agnes lebte in einer studentischen Wohngemeinschaft, während Ingrid in einer Bauwagensiedlung wohnte. Da sie in dem Bauwagen keinen Computer haben wollte, besuchte sie Agnes häufig und recherchierte im Internet. Ingrid tauchte auch dann in Agnes Wohngemeinschaft auf, wenn diese nicht da war und benutzte ihren Internetzugang. Agnes empfand dieses Verhalten als grenzverletzend und sprach Ingrid darauf hin an. Ihre Kritik wurde jedoch meist mit dem Argument der „Bürgerlichkeit“ abgetan. Ingrid tauchte immer öfter in Agnes WG auf, meist kam sie unangemeldet und spontan. Wenn Agnes daraufhin sagte, dass sie keine Zeit habe und entweder arbeiten oder für die Uni lernen müsse, fühlte sich Ingrid zurückgewiesen und stellte sofort Agnes Liebe zu ihr in Frage. Sie schrie, war wütend und verletzt. Agnes versuchte, sich aus der Beziehung zurückzuziehen und für sich einen kleinen Freiraum zu gewinnen. Ingrid wurde misstrauisch, und vermutete sofort, dass Agnes eine Affäre mit einer anderen Frau habe. Sie begann, Agnes zu jeder Tages- und Nachtzeit anzurufen und wollte wissen, wo sie sei, wie ihr Tag aussehe, mit wem sie sich träfe usw. Wenn Agnes nicht zu Hause war, kam Ingrid „spontan“ vorbei und las deren e-mails.

Nach drei Jahren trennte sich Agnes von Ingrid. Für Ingrid war die Trennung völlig überraschend und für sie brach eine Welt zusammen. Sie liebte Agnes und wollte mit ihr zusammen sein. Sie verstand nicht, warum sich Agnes getrennt hatte und wollte unbedingt ein klärendes Gespräch. Doch Agnes lehnte jede weiteren Gespräche ab. Ingrid gab sich damit nicht zufrieden, sie wollte wissen, wie alles gekommen ist und vor allem, ob Agnes sich wegen einer Affäre getrennt hatte. Ingrid litt sehr unter der Trennung. Nachdem Agnes ihre Wohngemeinschaft instruiert hatte, Ingrid nicht mehr in die Wohnung zu lassen, blieb nur noch das Telefon. Ingrid rief Agnes an, wollte mit ihr alles klären. Nach ein paar Tagen sprang aber nur noch der Anrufbeantworter an. Ingrid begann, ihre Verzweiflung auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen, sprach lange und hoffte, dass Agnes doch irgendwann abheben würde. Manchmal rief sie an, wollte das aber eigentlich nicht mehr und legte wieder auf. So kam es, dass an einigen Tagen bis zu 90 Anrufe innerhalb einer Stunde auf dem

Anrufbeantworter verzeichnet waren. Ingrid begann, auf Agnes vor ihrem Haus oder manchmal sogar vor ihrer Arbeitsstätte zu warten. Sie wusste, dass Agnes sich entschieden hatte, dort ihre lesbische Lebensweise nicht offen kund zu tun, weil sie mit Kindern arbeitete und befürchtete, dass ihre KollegInnen und ihre Vorgesetzte ablehnend reagieren würden. Agnes hatte Angst, ihren Job zu verlieren, den sie dringend benötigte um ihr Studium zu finanzieren. Zuerst meldete sich Agnes krank, dann zog sie aus der Wohngemeinschaft. Inzwischen hatte sie bei der Polizei Anzeige erstattet. Aufgrund dessen konnte sie beim Einwohnermeldeamt erwirken, dass ihre neue Adresse nicht herausgegeben wird. Doch Ingrid gab sich nicht so einfach geschlagen. Sie beauftragte einen Privatdetektiv, die neue Adresse herauszufinden, was er auch tat. Nach einem Jahr der Nachstellungen, Telefonanrufe, zahllosen e-mails, Drohungen, sie am Arbeitsplatz zu outen und Selbstmorddrohungen hatte Agnes genug. Sie wollte nicht länger weglaufen. Sie erstattete erneut Anzeige und beantragte bei Gericht eine einstweilige Verfügung, nach der Ingrid zukünftig jeglichen Kontakt mit Agnes zu unterlassen hat. Ein Verstoß wird mit einem hohen Bußgeld geahndet. Erst seit dem fühlt sie sich vor Ingrid sicher.

Das kontrollierende und herabsetzende Verhalten während der Beziehung dient der Etablierung von gewalttätigen Strukturen. Durch die Eifersucht und Kontrolle wird die Partnerin zugleich ihrem FreundInnenkreis entfremdet, so dass sie in immer stärkere Isolation gerät. Gleichzeitig wird die Partnerin stärker an die Täterin gebunden. Die ständigen Herabsetzungen führen zu einem verminderten Selbstwertgefühl, so dass diese kaum noch Möglichkeiten sieht, etwas in der Beziehung ändern zu können. Die Beziehung wurde von dem Opfer beendet, wodurch die Gewaltdynamik unterbrochen wurde. Die Täterin ist nicht bereit, die Trennung zu akzeptieren und sieht auch keine Veranlassung darin, denn die Beziehung entsprach ihren Vorstellungen. Durch die Stalking-Aktivitäten nach Beendigung der Partnerschaft sollen alte Gewaltstrukturen wieder etabliert und die ehemalige Partnerin zur Wiederaufnahme der Beziehung veranlasst werden. Dabei greift sie auf die gesellschaftliche Homosexuellenfeindlichkeit zurück, indem sie beispielsweise die Partnerin zu Erklärungen zwingt, wenn sie am Arbeitsplatz erscheint und deutlich macht, dass sie die lesbische Lebensgefährtin ist. Das Opfer jedoch flüchtet und entzieht sich dem Wirkungsraum der Täterin. Diese will ihre Macht jedoch nach wie vor nicht aufgeben und benutzt sogar eine dritte Instanz, um wieder in den Lebensbereich des Opfers zu gelangen. Das Opfer hat sehr lange auf Rechtsmittel verzichtet, denn viele scheuen den Gang zur Polizei oder zum Gericht, weil sie zum einen selbst Diskriminierungen befürchten und zum anderen die Täterin ebenfalls nicht möglichen Lesbenfeindlichkeiten aussetzen wollen.

Anhand der Fallbeispiele wird deutlich, dass im Kontext lesbischer Beziehungen davon auszugehen ist, dass wenn es sich bei der Täterin um die ehemalige Partnerin handelt, die Stalking-Aktivitäten nach Beendigung der Beziehung dennoch dem Phänomen der Häuslichen Gewalt zuzuordnen sind, da es sich hierbei um den Versuch der Fortführung etablierter Gewaltstrukturen handelt. Ist jedoch der Täter der ehemalige Partner aus einer heterosexuellen Beziehung, kann angenommen werden, dass die Stalking-Aktivitäten allein auf Homosexuellenfeindlichkeit beruhen und dann nicht dem Phänomen der Häuslichen Gewalt zuzuordnen sind.

Mit Blick auf die eingangs dargestellten Tätertypologisierungen zeigt sich jetzt, dass eine Abgrenzung über die Beendigung der Beziehung kein hinreichendes Kriterium darstellt. Auch ist die Veränderung der Motivationslage nach Beendigung der Beziehung in der vorgeschlagenen Eindeutigkeit nicht vorhanden. Vielmehr ergeben sich bei vor allem bei männlichen Ex-Partnern handlungsleitende Motive, die entweder in der Beziehung oder aber fernab der Beziehung zu finden sind, zum Beispiel in seiner Homophobie.

Gefahr der Reviktimisierung

Das Risiko einer **Reviktimisierung** ist für lesbische Frauen aus zweierlei Gründen sehr hoch:

- Bagatellisierung der Gewalt von Frauen

Inzwischen gibt es einen breiten gesellschaftlichen Konsens, dass Gewalt von Männern gegen Frauen inakzeptabel ist. Auch ist anerkannt, dass von getrennten männlichen Partnern ein erhöhtes Gefahrenpotential ausgeht; die meisten Frauen, die getötet werden, werden dies von ihrem Partner oder ehemaligen Partner. Gewalt von Frauen ist jedoch nach wie vor ein Tabu-Thema. Die Gewalt von Frauen wird im Gegensatz zu männlicher Gewalt nicht als Bedrohung angesehen. Eine Vielzahl von Literatur, die sich mit Häuslicher Gewalt befasst, betrachtet Frauen aus der Opferperspektive, nicht jedoch als Täterinnen. Bei Gewalt in lesbischen Beziehungen oder Stalking Aktivitäten durch eine Frau, wird die ausgeübte Gewalt häufig bagatellisiert – und damit auch die Gewalterfahrung der Betroffenen. Eine Folge ist, dass eine einstweilige Verfügung zum Schutz des Opfers eher gegenüber Männern als gegenüber Frauen verhängt wird. Die Sanktionsschwäche gegenüber weiblichen/lesbischen Täterinnen setzt zweierlei Signale: Täterinnen haben einen gegenüber Männern vergleichsweise größeren Handlungsspielraum, da die von ihnen verübte Gewalt oftmals verharmlost wird. Den lesbischen Opfern wiederum wird signalisiert, dass die von ihnen erlebte Gewalt nicht die gleiche Bedeutung hat wie die von heterosexuellen Frauen, die von ihren männlichen Ex-Partnern verfolgt werden. Damit wird nicht nur ihr Opfersein in Frage gestellt, sondern indirekt auch ihre lesbische Lebensweise.

- Gesellschaftlich verankerte Homophobie (Lesbenfeindlichkeit)

Lesbische Frauen können nicht selbstverständlich davon ausgehen, in ihrem Lesbischsein akzeptiert zu werden.²² Lesben nehmen ihren marginalisierten gesellschaftlichen Status wahr. Mögliche Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen sind fester Bestandteil dessen, wie sie ihr Leben gestalten und ein Großteil der Gewalt wird durch Vermeidungsstrategien und kontinuierliche Abwägungen antizipiert.

Viele lesbische Opfer sind isoliert und glauben, Schuld an der Gewalt zu haben. Sie zeigen großes Verständnis für das aggressive Verhalten der Partnerin und schützen sie. Kaum eine will rechtliche Maßnahmen gegen die Partnerin ergreifen. Dabei spielt die gesellschaftlich verankerte Homophobie eine große Rolle:

„Wir kämpfen hart darum, dass wir lesbisch sind und dass wir lesbisch leben und dann haben wir die Schwierigkeiten in den Beziehungen wie alle anderen auch. Und dann versuchen wir, uns zusammenzuraufen und wir haben einen schieß Druck von außen. Wir haben eigentlich alle den Anspruch, dass unsere Beziehungen besser sein müssten, damit wir bestehen können. [...] Zur Polizei wäre ich nicht gegangen, ich habe da die Vorstellung, dass da ein selbstzufriedener Beamter sitzt, der mich von oben bis unten anschaut und dann sagt: „Echt, Sie lesbisch? Hätte ich nicht von Ihnen gedacht!““²³

Psychosoziale Versorgungsstrukturen für lesbische Frauen mit Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen

An den dargestellten Beispielen wird deutlich, dass Stalking – sofern es sich um die lesbische Ex-Partnerin handelt - eng mit Häuslicher Gewalt verknüpft ist. Zudem gibt es bei lesbischen

²² Siehe Kapitel zu „Psycho-soziale Versorgungsstrukturen“ und im Original Untersuchung von Ohms/Müller: Gut aufgehoben? (2001).

²³ Interview aus 2002 im Rahmen meiner Promotion „Bedeutung von Gewalt und Aggressivität in der Sozialisation (lesbischer) Frauen am Beispiel der Gewalt in lesbischen Beziehungen“.

Beziehungen eine starke Schnittstelle zum Arbeitsbereich: Zur Abwehr von Stalking bedarf es eines aktiven Verhaltens, in das Arbeitskollegen, Vorgesetzte, FreundInnen und Verwandte einbezogen werden müssen. Sie müssen über den Sachverhalt informiert werden, damit die ehemalige Partnerin keinen Zugang zu neuen Informationen erhält, beispielsweise wenn diese sich eine neue Telefonnummer zugelegt hat oder den Wohnort wechselt. Wie bereits dargestellt, überlegen viele lesbische Frauen sehr genau, wem gegenüber sie ihre gleichgeschlechtliche Lebensweise offenbaren. Wenn das Opfer nicht „offen“ lebt, d.h. seine lesbische Lebensweise weder am Arbeitsplatz noch anderenorts bekannt ist, ist es gezwungen, zwei Schritte gehen:

Es muss erstens seine psycho-sexuelle Identität (Lesbischsein) offen legen und zweitens das gewalttätige Verhalten der (ehemaligen) Partnerin benennen. Das bedeutet, dass enorme Hürden überwunden werden müssen, um um Hilfe und Unterstützung zu bitten.

Lesbische Opfer von Häuslicher Gewalt können sich nicht ohne weiteres an eine psychosoziale Beratungseinrichtung oder die Polizei wenden, ohne das Risiko einer erneuten Viktimisierung einzugehen. Auch gibt es keine flächendeckende psychosoziale Versorgung durch lesbische Fachberatungsstellen. Diese sind lediglich in Großstädten zu finden. Es stellt sich die Frage, inwiefern die Befürchtungen lesbischer Frauen begründet sind und beispielsweise frauenspezifische Beratungseinrichtungen und Frauenhäuser, aber auch Opferberatungsstellen und die Polizei tatsächlich für lesbische Frauen, die Gewalt und/oder Diskriminierung erlebt haben, zugänglich sind.

Im Folgenden wird daher eine von mir in 2001 durchgeführte europäische Studie vorgestellt²⁴, in der die Zugänglichkeit von Frauenberatungseinrichtungen, Frauenhäusern, Polizei, Opferberatungsstellen und Familienberatungsstellen anhand von vier Kriterien überprüft wurde:

- Sichtbarkeit von Lesben: Wird eine zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit geleistet, die lesbische Frauen mit einschließt? Werden Angebote für Lesben offeriert? Sind die Räume „lesbenfreundlich“ ausgestattet, d.h. sind Plakate, Symbole, Faltblätter, Informationsmaterial, Zeitschriften für Lesben vorhanden? Gibt es offen lesbische Mitarbeiterinnen?
- Fachliche Kompetenz: War Homosexualität Teil der Ausbildung der Mitarbeiterinnen? Werden Fortbildungsangebote zu homosexuellen Lebensweisen angeboten und wahrgenommen? Hat eine Auseinandersetzung mit der eigenen psychosexuellen Orientierung stattgefunden? Gehören zur Fachliteratur auch Themen wie der Ablauf von Coming-out Prozessen, Art, Ausmaß und Auswirkung von Gewalt und Diskriminierung auf Lesben, Auswirkungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen auf den sozialen Nahraum und die Beziehungen?
- Vernetzung und Überweisung: Ist die Einrichtung mit anderen Einrichtungen, die ergänzende Angebote haben, vernetzt? Gibt es eine Kooperation mit Kriseneinrichtungen, Krankenhäusern, der Polizei und Lesbenberatungsstellen? Gibt es eine interdisziplinäre Verweisdatei, die ständig aktualisiert wird?
- Einstellung der Mitarbeiter/innen: Wird die homosexuelle Lebensweise ebenso akzeptiert und wertgeschätzt wie die heterosexuelle? Sind die Unterschiede der Lebensweisen bekannt? Hat eine Auseinandersetzung mit der Konstruktion von Normalität stattgefunden?

*Frauenhäuser*²⁵

²⁴ Ohms/Müller: Gut aufgehoben? Zur psychosozialen Versorgung von Lesben mit Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen im europäischen Vergleich. Frankfurt/M, 2001.

²⁵ Die Ergebnisse beziehen sich nur auf Einrichtungen in Deutschland.

Von den angeschriebenen Frauenhäusern haben 27% den Fragebogen ausgefüllt. Nur 14% weisen eine Öffentlichkeitsarbeit auf, in der lesbische Frauen benannt werden, in 86% wird darauf verzichtet. Begründet wird das mit einem fehlenden Bedarf oder der Auffassung, die Einrichtung sei für alle Frauen offen. Gleichzeitig beschränkt sich das Wissen über lesbische Lebensweisen im Regelfall auf Alltagswissen, das Thema war nur bei 2,5% der Mitarbeiterinnen Thema in der Ausbildung und nur 7% der Frauenhausmitarbeiterinnen haben an einer Fortbildung zu dem Thema teilgenommen. Ein Bedarf an Fortbildungen wird grundsätzlich nicht gesehen, 62% der Frauen lehnen dies ab. Für die Mitarbeiterinnen steht die sexuelle Gewalterfahrung im Vordergrund, eine Differenzierung in der Frauenhausarbeit zwischen lesbischen und heterosexuellen Frauen wird nicht als notwendig erachtet. Das kann jedoch fatal sein, denn zum einen kann nicht qua Geschlecht entschieden werden, ob die schutzsuchende Frau tatsächlich das Opfer ist, d.h. es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Täterinnen eine Unterkunft suchen. Zum anderen sehen sich viele Täterinnen und Akteurinnen als Opfer und „fliehen“ aus der Beziehung. Mit Täterinnen werden gewalttätige Strukturen in das Frauenhaus getragen. Zudem kann es geschehen, dass beide Frauen aus der Beziehung flüchten und Schutz/Unterkunft im gleichen Frauenhaus erhalten. Die Sicherheitsmaßnahmen der Frauenhäuser sind auf männliche Täter ausgerichtet. Sie greifen im Regelfall nicht bei weiblichen Täterinnen. Die überwiegende Mehrheit der Frauenhäuser ist heterosexuelle ausgerichtet, d.h. man geht davon aus, dass „ins Frauenhaus nur Frauen kommen, die überwiegend von Männergewalt betroffen sind“. Der Beratungsschwerpunkt wird nicht in der Arbeit mit lesbischen Frauen gesehen: „Wir sind keine Einrichtung für lesbisch lebende Frauen, das ist nicht unser Beratungsschwerpunkt“. Gleichzeitig fühlen sich die Frauen aber kompetent, nötigenfalls auch lesbische Frauen zu beraten. In der Untersuchung wird deutlich, dass diejenigen Frauenhäuser, die gezielt auch lesbische Frauen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit ansprechen, verstärkt von Lesben genutzt werden. Dort gibt es regelmäßige Kontakte. Diejenigen Frauenhäuser, die keine Angebote für lesbische Frauen haben, haben entweder keinen (57%) oder nur sporadischen Kontakt (29%) mit Lesben.

Frauenberatungsstellen/Frauennotrufe

Der Rücklauf bei den Frauenberatungsstellen/Frauennotrufen betrug 37,8%. Der höhere Rücklauf lässt die These zu, dass sich diese Einrichtungen für das Thema eher zuständig fühlen als vergleichsweise die Frauenhäuser. Das zeigt sich auch in der Öffentlichkeitsarbeit: 56% der Frauenberatungsstellen/Frauennotrufe sprechen in ihrer öffentlichen Darstellung gezielt lesbische Frauen an und haben spezifische Angebote für lesbische Frauen. Auch geht das Fachwissen im Regelfall über das Alltagswissen hinaus, was sich in einer teilweise sehr differenzierten Betrachtungsweise widerspiegelt. In der Regel wird ein gesellschaftspolitischer Ansatz der Beratungstätigkeit zu Grunde gelegt. Dennoch sind größere Wissensdefizite in der Unterscheidung lesbischer und schwuler Gewalterfahrung vorhanden, während eine differenzierte Betrachtungsweise in der Unterscheidung der Gewalterfahrung lesbischer und heterosexueller Frauen gegeben ist. Dennoch ist es so, dass das Thema Homosexualität sowohl in der Ausbildung (3,1%) als auch in der Fortbildung (11,2%) eine untergeordnete Rolle spielt. Die meisten Einrichtungen besitzen eine interdisziplinäre Verweisdatei (60%) und verweisen tatsächlich auch an andere Einrichtungen (54,7%). Eine dauerhafte Zusammenarbeit mit lesbischen oder lesbisch/schwulen Einrichtungen ist jedoch nicht die Regel. Allerdings wird auch deutlich, dass sich die Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe vor allem bei sexueller Gewalterfahrung für kompetent und zuständig halten und nur in Fällen von Diskriminierung an lesbische Beratungsstellen weiter verweisen. Hier werden entweder die Kompetenzen lesbischer Beratungsstellen unterschätzt oder es besteht in diesem Bereich ein konkurrentes Verhalten. Die Bereitschaft zu Fortbildungen ist sehr hoch (71,3%). Viele Frauen empfinden ihr

Fachwissen als ungenügend (37%), sie betrachten dieses Thema als für ihre Arbeit relevant (37%) oder haben für sich den Anspruch, der Vielfältigkeit von Frauen gerecht zu werden (9,3%). Eine Einrichtung lehnt Fortbildungen ab, weil sie eine offen lesbische Kollegin haben. Trotz dieser positiven Aspekte kann dennoch bei 11,8% der Mitarbeiterinnen eine ablehnende Einstellung gegenüber dem Thema Homosexualität/Lesbische Lebensweise festgestellt werden, man findet andere Themen wichtiger und dringender.

Polizeiliche und freie Opferhilfen

Der Rücklauf betrug hier 29%. Keine der Opferberatungsstellen spricht lesbische Frauen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit an oder hat spezifische Angebote für Lesben. In der Regel wird das damit begründet, dass im Vordergrund der Opferberatung die Tatsache steht, dass die Person Opfer einer vorsätzlichen Straftat geworden ist und deshalb beispielsweise die sexuelle Orientierung nicht beratungsrelevant ist. Das Wissen zu lesbischen und/oder schwulen Lebensweisen beschränkt sich auf Alltagswissen. Ein Fünftel der Einrichtungen hat jedoch an einer Fortbildung zu dem Thema teilgenommen, aber im Regelfall werden derartige Fortbildungen abgelehnt (88%). Eine Weiterweisung der Opfer erfolgt nur nach ausdrücklichem Wunsch der Opfer (59%) und dann vor allem an andere Opferhilfen. Nur ein Drittel der Opferhilfen führt eine Verweisdatei (31%), wobei diese nicht unbedingt interdisziplinär angelegt ist. Auch sagt das Vorhandensein der Verweisdatei nichts über die Nutzung aus. In der Einstellung der Mitarbeiter überwiegt die Ablehnung eines opferspezifischen Ansatzes (71%). Die Ablehnung bewegt sich zwischen feindlich und ambivalent. Begründet wird die Ablehnung vor allem damit, dass man eine Verstärkung der Stigmatisierung von Homosexuellen vermeiden und „keine Extrawürste“ haben wolle.

Fazit ist, dass die Befürchtung vieler lesbischer Frauen, wenn sie sich an die Polizei oder eine Beratungseinrichtung wenden, erneuter Diskriminierungen ausgesetzt sein könnten, berechtigt ist. Auch wenn die Ablehnung teilweise offen ist, hat sich allerdings doch ihre Qualität dahingegen verschoben, dass gruppenspezifische Lebensumstände, die von einer individuellen Lebensgestaltung zu unterscheiden sind, nicht wahrgenommen werden und unter dem Diktum der Gleichbehandlung Unterschiede nivelliert werden. Die daraus folgende Nicht-Wahrnehmung der spezifischen Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen führt zu einer erneuten Viktimisierung der Opfer.

Resümee

Es gelingt nahezu immer ein Erkenntnisgewinn, wenn traditionelle auf die Heterosexualität ausgerichtete Denksysteme verlassen und diese unter dem Aspekt der gleichgeschlechtlichen Beziehungen beleuchtet werden. Dabei ergeben sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede, die letztlich wiederum die Möglichkeit eröffnet, geschlechtsunabhängige Definitionen und Typologien vornehmen zu können.

Es hat sich gezeigt, dass gängige Stalking-Aktivitäten, die von der lesbischen Ex-Partnerin ausgehen, unter dem Phänomen der Häuslichen Gewalt erfasst werden können. Dabei führt nicht jede Häusliche Gewalt zu Stalking-Aktivitäten, jedoch ist davon auszugehen, dass bei Stalking-Aktivitäten durch die Ex-Partnerin in der Beziehung gewalttätige Strukturen vorhanden waren, die die Täterin fortführt. Auch können Täterinnen auf die gesellschaftlich verankerte Homosexuellenfeindlichkeit zurückgreifen und die ehemalige Partnerin hinsichtlich ihrer sexuellen Orientierung verstärkt unter Druck setzen. Die Homosexuellenfeindlichkeit bildet eine Brücke zwischen unterschiedlichen Lebensbereichen, sei es das Wohnumfeld, die Herkunftsfamilie oder der Arbeitsplatz. Klare Abgrenzungen zu den einzelnen Bereichen sind daher kaum möglich. Vielmehr gehen sie ineinander über und

konstituieren so die spezifische Dynamik, die sich aus der Gemengelage von Homosexuellenfeindlichkeit, Sexismus und Beziehungskonflikten ergeben.

Stalking-Aktivitäten durch den männlichen Ex-Partner aus einer vorherigen heterosexuellen Beziehung können wiederum nicht per se dem Phänomen der Häuslichen Gewalt zugeordnet werden. Sie basieren sehr häufig auf der Ablehnung der lesbischen Lebensweise der Partnerin – und stehen mit der gesellschaftlich verankerten Homosexuellenfeindlichkeit in einem engen Zusammenhang. Die Stalking-Aktivitäten richten sich dabei jedoch nicht wie sonst auf die Ex-Partnerin, sondern vor allem auf deren neue (lesbische) Lebensgefährtin. Die Homosexuellenfeindlichkeit bildet auch hier eine Brücke, die zwischen Stalking und Hasskriminalität. Unter dieser werden Taten gefasst, die auf den Vorurteilen gegenüber einer bestimmten – meist marginalisierten – gesellschaftlichen Gruppe beruhen und sich gegen deren vermeintliche Repräsentanten richten.

Die Angst vor weiterer Gewalt und/oder Diskriminierung hindert viele lesbische Frauen daran, sich Hilfe und Unterstützung zu suchen. Wie die dargestellte Erhebung zeigt, ist diese Angst nicht unberechtigt, denn viele psycho-soziale Einrichtungen, Opferhilfen und die Polizei sind für lesbische Frauen tatsächlich nicht „zugänglich“. Folglich bestehen hinsichtlich mehrerer Aspekte große Defizite: Sowohl Stalking als auch Häusliche Gewalt im gleichgeschlechtlichen Kontext ist nach wie vor kaum erforscht und die psycho-soziale Versorgung der Opfer ist nicht gewährleistet. Aber auch Täterinnen erhalten kaum Angebote, ihre Muster zu verlassen.

Literatur

- Chrapa**, Michael (2003): „Hassgruppen“ in der deutschen Gesellschaft – Negativ wahrgenommenen Personen im Bild der öffentlichen Meinung. Halle.
www.rosaluxemburgstiftung.de/veroeffentlichungen/chrapa (Stand: 30.12.2003).
- Bettermann**, Julia (2002): Stalking – ein altbekanntes Phänomen erhält einen Namen. In: Sozialmagazin 27(12), S. 16-27.
- Buba**, Hans-Peter/Vaskovics, Laszlo A. (2000): Endbericht zum Projekt: „Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare“. Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- Elliot**, Pam (1996): Shattering Illusions: Same Sex Domestic Violence. In: Renzetti, Claire, Miley, Charles: Violence in Gay and Lesbian Domestic Partnership, New York/London, Seite 1-8.
- Kielinger** Victoria, Paterson, Susan (2004): Understanding and Responding to Domestic Violence and Hate Crime: The London Experience. In: Ohms, Constance/Müller, Karin: Macht und Ohnmacht – Gewalt in lesbischen Beziehungen. Berlin, S.
- Meloy**, J. Reid, Gothard, Shayna. (1995): Demographic and Clinical Comparison of Obsessional Followers and Offenders with Mental Disorders. In: American Journal of Psychiatry, 152 (2), 258-263.
- Meloy**, J. Reid (1998): The Psychology of Stalking: Clinical and Forensic Perspectives. San Diego.
- Petherick**, Wayne: Cyber-Stalking.
www.crimelibrary.com/criminal_mind/psychology/cyberstalking (Stand: 30.12.2003).
- Ohms**, Constance/Müller, Karin (Hrsg.) (2004): Macht und Ohnmacht – Gewalt in lesbischen Beziehungen. Berlin.
- Ohms**, Constance (2003): Hasskriminalität gegen Lesben und Schwule. In: forum kriminalprävention – Zeitung der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention 4, S. 44f.
- Ohms**, Constance (Hrsg.) (2002): Gegen Gewalt – Ein Leitfaden für Beratungsstellen und Polizei zum Umgang mit Gewalt in lesbischen Beziehungen. Frankfurt/Berlin.

- Ohms**, Constance/Müller, Karin (Hrsg.) (2001): Gut aufgehoben? Zur psychosozialen Versorgung lesbischer Frauen mit Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen im europäischen Vergleich. Frankfurt/M., Berlin.
- Renzetti**, Claire (1992): Violent Betrayal – Partner Abuse in Lesbian Relationship. London.
- Renzetti**, Claire M./Miley, Charles H. (1996): Violence in Gay and Lesbian Partnership. New York, London.
- Schenk**, Christina (2004): Zu den politischen Folgen der Entgrenzung von Geschlecht, Sexualität und Beziehungsform. Im Druck, Münster.
- Schweikert**, Birgit (2000): Gewalt ist kein Schicksal. Baden-Baden.
- Turvey**, B.E.: Personal Communication. In: Petherick, Wayne: Cyber-Stalking. www.crimelibrary.com/criminal_mind/psychology/cyberstalking (Stand: 30.12.2003).
- Walker**, Lenore (1984): The battered woman syndrome. New York.
- Zona**, Michael.A./Palarea, Russel.E./Lane, John.C. (1998): Psychiatric Diagnosis and the Offender–Victim Typology of Stalking. In: Meloy, J. Reid: The Psychology of Stalking: Clinical and Forensic Perspectives. San Diego.

AUTORENANGABEN

Constance Ohms (1961): Leiterin des europäischen Modellprojekts zu Hasskriminalität gegen Lesben und Transidenten sowie Gewalt in lesbischen Beziehungen in Frankfurt/M und Promovendin an der C.-v.-Ossietzky Universität Oldenburg. Kontakt: frankfurt@broken-rainbow.de.